

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 10

09.03.2013

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am Dienstag, 12. März 2013, 19 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtratssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Bauanträge
2. Innensanierung Schloss: Vorstellung und Entscheidung Planungs- und Nutzungskonzept
3. Sachstandsbericht Schulzentrum Rain
4. Umlandkanalisation BA 10 und BA 14: Vergabe Druckleitung Nördling-Wächtering-Wallerdorf
5. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Mantlacher Feld“ gemäß § 13a BauGB für Fl.Nrn. 1618 und 1620/12, Gmkg. Rain: Änderungs- und Billigungs-/Auslegungsbeschluss
6. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Bekanntgabe einer Sitzung des Kultur- und Festausschusses

Am Donnerstag, 14. März 2013, 14 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Sitzung des Kultur- und Festausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Bauanträge
2. Schlossweihnacht 2012 – Bericht über Nachbesprechung und Anträge

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Gemeindliche Vorschläge für Schöffen und Jugendschöffen

Die Stadt Rain hat dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Nördlingen mindestens fünf geeignete Personen als Schöffen zur Wahl vorzuschlagen. Aus den gemeindlichen Vorschlagslisten wird beim Gericht von einem Ausschuss die erforderliche Zahl von Schöffen ausgewählt. Die Amtszeit der zu wählenden Schöffen ist fünf Jahre (01.01.2014 – 31.12.2018). In die Vorschlagsliste sollten nur Personen aufgenommen werden, die seit mindestens einem Jahr in der Stadt wohnen und die zu Beginn der Amtszeit (1. Januar 2014) zwischen 25 und 69 Jahre alt sind. Über das Schöffenamt informiert die Internet-Seite www.schoeffen.de. Personen, die sich für das Ehrenamt des Schöffen interessieren, können sich für die Aufnahme in die gemeindliche Vorschlagsliste bis 21. März 2013 im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 31, Tel. 09090/703-110, bewerben.

Die Vorschlagsliste für Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss beim Kreisjugendamt Donau-Ries aufgestellt. Bewerbungen für das Amt des Jugendschöffen werden von der Stadt ebenfalls bis 20. März 2013 angenommen und an das Jugendamt weitergeleitet.

Hortbetreuung in den Ferien

Der Grundschulverband bietet in den Osterferien, 25. März – 5. April 2013 jeweils 8 – 13 Uhr, die Hortbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Die Anmeldungen sollten umgehend bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. Unter www.vg-rain.de/schulen/hortbetreuung.htm finden Sie ausführliche Informationen und, getrennt für die einzelnen Ferien, die Anmelde-Formblätter. Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Hortbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-306.

Übertragung der Neosporose-Parasiten durch Hunde

Nachdem die Haltung von Hunden in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat, ist die Verunreinigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot zu einem ernstem Problem geworden. Im Interesse aller Rinderhalter bitten wir, mit Hunden landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Grünland, nicht zu betreten. Die Verunreinigung des Grünfutters durch Hundekot ist nicht nur unhygienisch für Mensch und Tier, Rinder sind auch empfänglich, z. B. für den Hundeparasiten "Neospora caninum". Fehlgeburten und andere erhebliche Gesundheitsprobleme entstehen nach Übertragung des Parasiten. Bei den Hunden dagegen sind in der Regel keine Krankheitssymptome zu beobachten, auch wenn sie Träger des Parasiten sind. Rinder dienen der Gewinnung gesunder Lebensmittel wie Milch und Fleisch. Mit dem Mäh- und Erntevorgang wird jedoch der Hundekot großflächig auf deren Futter verteilt. Es ist für die Landwirte eine Zumutung, über das Futter und die verschmutzten Maschinen direkt damit konfrontiert zu werden. Der Bayerische Bauernverband appelliert deshalb an die Hundehalter, beim Spazierenführen der Tiere darauf zu achten, dass Wiesen und Weiden sowie erntereife Felder nicht als „Hundeklo“ benutzt werden. Bitte beachten Sie diese Hinweise!

Hinweis auf Stellenangebote

Im Rainer Anzeigenblatt vom 07.03.2013 sowie unter www.vg-rain.de sind drei Stellenangebote von Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht: Leitung Kindergarten Gempfung, Verwaltungsfachangestellte/r und Beamtin/Beamter QE 3 oder entsprechend qualifizierte/r Beschäftigte/r.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26. Februar 2013 die Einführung einer Ausbaubeitragssatzung beschlossen. Der vollständige Text ist unter www.rain.de im Verzweig „Ortsvorschriften“ veröffentlicht.

Einbezugssatzung Sallach „Am Wolfbauernweg“, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss, Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 26.02.2013 die Aufstellung der Einbezugssatzung Sallach „Am Wolfbauernweg“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung des Büro Joost Godts, Kirchheim vom 26.02.2013 die Einbezugssatzung Sallach „Am Wolfbauernweg“ auf. Die Festsetzung erfolgt als Dorfgebiet (MD) und private Grünfläche. Die Kosten des Verfahrens sind vom Verursacher komplett zu tragen.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Am Wolfbauernweg“, Sallach mit Begründung und Verfahrensvermerke, jeweils in der Fassung vom 26.02.2013, wird gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“ Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 59/1 und 59/2 sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 59, jeweils Gemarkung Sallach. Für das Flurstück 59/2 wurde bei der Stadt ein Antrag auf eine Nutzungsänderung gestellt. Diese ist erforderlich, damit eine weitere Bebauung auf der Grundstücksfläche zugelassen werden kann. Die Fläche der Satzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Die vorgesehene Planung als „Dorfgebiet“ (gemäß § 5 BauNVO – Baunutzungsverordnung) und „private Grünfläche“ ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der weiteren Fortschreibung angepasst. Die Einbezugssatzung Sallach „Am Wolfbauernweg“ mit Begründung und Verfahrensvermerke, jeweils in der Fassung vom 26.02.2013, sind vom

vom 19.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013

öffentlich im Rathaus der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 14 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es können Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gerhard Martin, 1. Bürgermeister.

Einbezugssatzung Bayerdilling „An der Sallacher Str.“, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 26.02.2013 die Aufstellung der Einbezugssatzung Bayerdilling „An der Sallacher Str.“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung des Büro Joost Godts, Kirchheim, vom 26.02.2013 die Einbezugssatzung Bayerdilling „An der Sallacher Straße“ auf. Die Festsetzung erfolgt als Dorfgebiet (MD) und private Grünfläche. Die Kosten des Verfahrens sind vom Verursacher komplett zu tragen.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „An der Sallacher Str.“, Bayerdilling mit Begründung und Verfahrensvermerke, jeweils in der Fassung vom 26.02.2013, wird gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“ Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 877/2 sowie eine Teilfläche von Flurnummer 877, jeweils Gemarkung Bayerdilling. Für das Flurstück 877/2 wurde bei der Stadt ein Antrag auf eine Nutzungsänderung gestellt. Diese ist erforderlich, damit eine weitere Bebauung auf der Grundstücksfläche zugelassen werden kann. Es ist nur eine Garage vorgesehen. Die Fläche der Satzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Grünfläche“ dargestellt. Die vorgesehene Planung als „Dorfgebiet“ (gemäß § 5 BauNVO – Baunutzungsverordnung) und „private Grünfläche“ ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der weiteren Fortschreibung angepasst. Die Einbezugssatzung Bayerdilling „An der Sallacher Str.“ mit Begründung und Verfahrensvermerke, jeweils in der Fassung vom 26.02.2013, sind vom

vom 19.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013

öffentlich im Rathaus der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 14 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Es können Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Gerhard Martin, 1. Bürgermeister.

Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain für „Recyclinghof Rain“

Die Stadt Rain hat am 12.11.2012 beim Landratsamt Donau-Ries die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain für den „Recyclinghof Rain“ die Genehmigung beantragt. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rain und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 14 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Gerhard Martin, 1. Bürgermeister.

Spende Blut, rette Leben

Die nächste Blutspendenaktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am **Dienstag, den 12.03.2013**, von 16.30 bis 20 Uhr, Rain, Johannes-Bayer-Volksschule, Preußenallee 30, statt.

Einladung zum Jagdessen der Jagdgenossenschaft Wallerdorf

Am Freitag, 22. März 2013, 20 Uhr, findet im Gemeinschaftshaus in Wallerdorf unser Jagdessen für das Jagdjahr 2012 statt. Dazu lade ich alle Jagdgenossen mit Ehegatten herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen, Jagdgenossenschaft Wallerdorf und der Jagdpächter Konrad Steierl

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienstbereitschaft

In der Woche vom 09.03.2013 bis einschließlich 15.03.2013, versieht die St.-Michael-Apotheke, Hauptstr. 39, 86641 Rain, 09090/2212, die Apotheken-Notdienstbereitschaft (Nacht- und Sonntagsdienst).